



Gewerbeverein Informiert: Änderung der Parkgebührenordnung

Description

Liebe Mitglieder, Freunde und Partner des Gewerbeverein Gotha,

Wir möchten euch informieren im Bezug auf die Neue Parkgebührenordnung der Stadt Gotha. Nachfolgend findet ihr die Aktuelle Pressemitteilung der Stadtverwaltung sowie die Anlage zur Kenntnisnahme der entsprechenden Parkzonen.

[parkgebuehrenordnung 2](#)

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des Â§ 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert Art. 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) und des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. Seite 11), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 18. April 2023 (GVBl. S. 176) und §§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) verordnet die Stadt Gotha, vertreten durch den Oberbürgermeister.

§ 1

Parkgebührenpflicht

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gotha werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind und eine Gebührenerpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.

§ 2

Parkgebührenzonen

(1) Zone I:

Die Zone wird begrenzt durch folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte, welche im Übersichtsplan

(Anlage 1 dieser VO) durch eine rote Umrandung gekennzeichnet sind:

Bertha-von-Suttner-Straße, Bertha-von-Suttner-Platz, Gartenstraße, Mohrenberg, Arnoldiplatz, Ekhoftplatz, Friedrichstraße, Justus-Perthes-Straße, Philosophenweg, Siebleber Wall, Friedrich-Jacobs-Straße, Lindenauallee bis Bergallee, Bergallee bis Burgfreiheit, Burgfreiheit, Bürgergasse

(2) Zone II:

Die Zone umfasst die Bereiche und Flächen in der Mohrenstraße und dem Mühlgrabenweg zwischen Hersdorfplatz und Gotthardstraße, welche im Übersichtsplan (Anlage 1 dieser VO) grün gekennzeichnet sind.

(3) Zone III:

Die Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet der Stadt Gotha außer Zonen I und II.

§ 3

Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen in der Parkgebührenzone I bereits mit Beginn des Parkvorgangs bei einer Höchstparkdauer von 3 Stunden
von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr je angefangene 30 Minuten 1,00 €

sonstags (außer an Feiertagen) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

je angefangene 30 Minuten 1,00 €

(2) Die Parkgebühren betragen in der Parkgebührenzone II bereits mit Beginn des Parkvorgangs

von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr je angefangene 30 Minuten 1,00 €

sonstags (außer an Feiertagen) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

je angefangene 30 Minuten 1,00 €

- Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

sonstags (außer an Feiertagen) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr 3,00 € Tageskarte

5,00 € Wochenkarte (Kalenderwoche)

15,00 € Monatskarte

(3) Die Parkgebühren betragen in der Parkgebührenzone III bereits mit Beginn des Parkvorgangs

â?? Montag bis Freitag (au??er an Feiertagen) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr je angefangene 30 Minuten 0,50 â??

â?? samstags (au??er an Feiertagen) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr je angefangene 30 Minuten 0,50 â??

- f??r eine Tageskarte 3,00 â??

(4) Durch eine Tages-, Wochen- oder Monatskarte wird kein Anspruch auf einen Parkplatz erworben.

(5) Fahrzeuge, die den besonderen Anspr??chen des Gesetzes zur F??rderung der Elektromobilit??t (EmoG) entsprechen, sind f??r die Zeit des Ladevorganges auf entsprechend gekennzeichneten Stellpl??tzen von der Entrichtung der Parkgeb??hr befreit. Die maximale Zeit der Befreiung ist der Kennzeichnung des Stellplatzes zu entnehmen. Der Beginn des Ladevorgangs ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.

(6) Eine dar??berausgehende Parkgeb??hrenbefreiung aufgrund anderweitiger beh??rdlicher oder gesetzlicher Regelungen bleibt von den Regelungen dieser Geb??hrenordnung unber??hrt.

(7) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgeb??hren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Der Umsatzsteueranteil wird auf dem Parkticket ausgewiesen. Die umsatzsteuerpflichtigen Parkpl??tze sind in der Anlage 1 zur Parkgeb??hrenordnung dargestellt.

Â§ 4

Geb??hrenschild

(1) Die Geb??hrenschild entsteht und wird im Voraus f??llig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der geb??hrenpflichtigen Parkfl??che.

(2) Geb??hrenschildner ist der Fahrzeugf??hrer.

Â§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) tritt am 3. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung), ausgefertigt am 8. Januar 2024, außer Kraft.

Gotha, den 20.02.2025

gez. Kreuch

Oberbürgermeister

Anlage 1

Übersichtsplan der Parkgebührenzonen

Date

27.06.2026

Date Created

24.03.2025